

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II					Vorlage Nr.: 477/2019 öffentlich		
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Anker	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	6.5							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste						04.12.2019		
Rat						16.12.2019		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim								

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ und die Satzung zur 15. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim“ werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2020 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren für das Jahr 2020 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der Satzung zur 15. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim“ sind als Anlage A und B anhängig. Als Anlage C ist der kommunale Gebührenvergleich für das Jahr 2019 beigelegt. Die für das Jahr 2020 ermittelten Friedhofsgebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2020er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgelegt.

Die Bestattungszahlen werden im Vergleich zur Gebührenbedarfsberechnung 2019 nur in der Verteilung der einzelnen Grabarten den Gegebenheiten der zurückliegenden Jahre angepasst.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

Die Gebühren für Bestattungen und Grabanpachtungen sinken in diesem Jahr, da der Gebührenbedarf insbesondere durch eine Entnahme aus der Rücklage sowie aufgrund einer Senkung der Kosten reduziert werden kann.

Die Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen können aufgrund der geplanten Schließung einzelner Standorte und der damit voraussichtlichen Kosteneinsparung bei der Inneren Verrechnung für das Gebäudemanagement deutlich gesenkt werden. Die übrigen Tarife für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen steigen, da die Fallzahlen weiterhin rückläufig sind.

Ausweislich der in der Anlage A beigefügten Kalkulation verändern sich die Friedhofsgebühren gegenüber dem Vorjahr 2019 wie folgt:

Gebührentatbestände	Gebühr 2019 in €	Gebühr 2020 in €	Veränderung 2020 zu 2019	
			in €	in %
<u>Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren</u>				
- <u>Erdbestattungen</u>				
- <u>Erdbestattungen in Reihengräbern</u>				
- Erdbestattung Erwachs. u. Kind über 5 J. in R.gr.	890,00	880,00	-10,00	-1,12
- Erdbestattung Kind bis zu 5 J. in Reihengrab	200,00	194,00	-6,00	-3,00
- Erdbestattung Früh-/Totgeburt in Reihengrab	110,00	110,00	0,00	0,00
- Erdbestattung in anonymen Reihengrab	745,00	745,00	0,00	0,00
- <u>Erdbestattungen in Wahlgräbern</u>				
- Erdbestattung in Wahlgrab (Einfachgrab)	890,00	880,00	-10,00	-1,12
- Untere Erdbestattung in Tiefenwahlgrab	1.099,00	1.083,00	-16,00	-1,46
- Obere Erdbestattung in Tiefenwahlgrab	890,00	880,00	-10,00	-1,12
- <u>Urnenbeisetzungen</u>				
- <u>Urnenbeisetzungen in Reihengräbern</u>				
- Urnenbeisetzung in Reihengrab/Urngemeinschaftsanlage	267,00	263,00	-4,00	-1,50
- Urnenbeisetzung in anonymen Reihengrab	221,00	218,00	-3,00	-1,36
- <u>Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern</u>				
- Urnenbeisetzung in pflegefr. Wahlgrab	267,00	263,00	-4,00	-1,50
- Urnenbeisetzung in Wahlgrab	267,00	263,00	-4,00	-1,50
- Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabstele	205,00	199,00	-6,00	-2,93
- Urnenbeisetzung in Urnenwahlgrabkammer	205,00	199,00	-6,00	-2,93
- <u>Aschenverstreung</u>	205,00	199,00	-6,00	-2,93
<u>Gräbernutzungs- und Bereitstellungsgebühren</u>				
- <u>Erdgräber</u>				
- <u>Erdreihengräber</u>				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind über 5 Jahre	1.456,00	1.310,00	-146,00	-10,03
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre	698,00	628,00	-70,00	-10,03
- Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	3.057,00	2.749,00	-308,00	-10,08
- Anonymes Erdreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.620,00	2.357,00	-263,00	-10,04
- <u>Erdwahlgräber</u>				
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.494,00	3.143,00	-351,00	-10,05
- Erdtiefenwahlgrab	3.844,00	3.457,00	-387,00	-10,07
- <u>Urnengräber</u>				
- <u>Urnenreihengräber</u>				
- Urnenreihengrab	1.164,00	1.047,00	-117,00	-10,05
- Urnenreihengrab in Urngemeinschaftsanlage incl. Zusatzleistung der Grabpflege	1.885,00	1.702,00	-183,00	-9,71

2. Fortsetzungsblatt zu TOP

Gebührentatbestände	Gebühr 2019 in €	Gebühr 2020 in €	Veränderung 2020 zu 2019	
			in €	in %
- Anonymes Urnenreihengrab incl. Zusatzleistung der Grabpflege	1.601,00	1.440,00	-161,00	-10,06
- <u>Urnenwahlgräber</u>				
- Pflegefreies Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen incl. Zusatzleistung der Grabpflege	2.970,00	2.671,00	-299,00	-10,07
- Pflegefreies Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen incl. Zusatzleistung der Grabpflege	3.319,00	2.986,00	-333,00	-10,03
- Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	2.795,00	2.514,00	-281,00	-10,05
- Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	3.145,00	2.829,00	-316,00	-10,05
- Urnenwahlgrabstele bis zu 2 Urnen	3.494,00	3.143,00	-351,00	-10,05
- Urnenwahlgrabkammer bis zu 4 Urnen	3.319,00	2.986,00	-333,00	-10,03
- <u>Aschenstreufeld</u>	873,00	786,00	-87,00	-9,97
<u>Benutzungsgebühren d. Friedhofseinrichtungen</u>				
- Aufbewahrung in Leichenkammer (pro Tag)	79,00	84,00	5,00	6,33
- Aufbewahrung in Kühlzelle (pro Tag)	152,00	116,00	-36,00	-23,68
- Benutzung der Trauerhalle (pro Tag)	213,00	240,00	27,00	12,68
- Aufbewahrung von Urnen (pro Woche)	50,00	57,00	7,00	14,00
<u>Grabräumungsgebühren</u>				
- <u>bei liegendem Grabstein ohne Abdeckplatte u. inkl. Einfassung u. Bepflanzung</u> auf				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind ü. 5 Jahre	197,00	203,00	6,00	3,05
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdrehengrab	66,00	67,00	1,00	1,52
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	219,00	224,00	5,00	2,28
- zweistelliges Erdwahlgrab (Doppelgrab)	425,00	434,00	9,00	2,12
- Erdtiefenwahlgrab	258,00	264,00	6,00	2,33
- Urnenreihengrab, pflegefreies Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrabstele und -kammer	71,00	73,00	2,00	2,82
- Urnendoppelwahlgrab	101,00	104,00	3,00	2,97
- <u>bei stehendem Grabstein inkl. Abdeckplatte, Einfassung u. Bepflanzung</u> und <u>bei liegendem Grabstein mit Abdeckplatte inkl. Einfassung u. Bepflanzung</u> auf				
- Erdreihengrab Erwachsener u. Kind ü. 5 Jahre	223,00	228,00	5,00	2,24
- Erdreihengrab Kind bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdrehengrab	79,00	81,00	2,00	2,53
- Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	274,00	280,00	6,00	2,19
- zweistelliges Erdwahlgrab (Doppelgrab)	535,00	546,00	11,00	2,06
- Erdtiefenwahlgrab	314,00	321,00	7,00	2,23
- Urnenreihengrab	90,00	93,00	3,00	3,33
- Urnendoppelwahlgrab	125,00	128,00	3,00	2,40
<u>Grabmalgenehmigungsgebühren</u> (je Antrag) zum				
- Verlegen eines liegenden Grabmals einschl. Ab- deckplatte und/oder Einfassung sowie einer Ab- deckplatte und/oder Einfassung	44,00	47,00	3,00	6,82
- Aufstellen eines stehenden Grabmals einschl. Abdeckplatte und/oder Einfassung	89,00	93,00	4,00	4,49

3. Fortsetzungsblatt zu TOP

Gebührentatbestände	Gebühr 2019 in €	Gebühr 2020 in €	Veränderung 2020 zu 2019	
			in €	in %
<u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>				
- Genehm. Rückgabe v. Nutzungsrecht. an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei Mehrfachgrabstätte inkl. Abstecken der neuen Grabstätte	42,00	44,00	2,00	4,76
- Genehmigung Ausgrabung zur Überführung auf Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	22,00	24,00	2,00	9,09
- Umschreiben Nutzungsrecht vor Grabwiederanpachtung oder -pachtverlängerung	13,00	15,00	2,00	15,38
- Ausstellen von Ersatzurkunden und Zweitausfertigungen	7,00	8,00	1,00	14,29
- Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts pro Jahr				
- für Urnengrabstätten	27,00	28,00	1,00	3,70
- für Erdgrabstätten pro Grabstelle	27,00	28,00	1,00	3,70
<u>Ausgrabungsgebühren</u>				
- von Urnen	298,00	312,00	14,00	4,70

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt sollen gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Die Verwaltung hat bei der Gebührenbedarfsberechnung - wie in den zurückliegenden Jahren - für die Innere Verrechnung der Grünflächenpflege einen Prozentsatz von 17,65 % berücksichtigt. Im Laufe des Jahres 2020 wird von der Verwaltung eine Neuberechnung des Grünflächenanteils mit Hilfe der seit Oktober 2019 vorliegenden digitalisierten Pläne erfolgen. Das Ergebnis der Neuberechnung wird die Verwaltung vor der Beratung über die Gebührenkalkulation 2021 im zuständigen Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste zur Beschlussfassung vorlegen. Für den Fall, dass der neu ermittelte Grünflächenanteil zugunsten des Gebührenhaushaltes „Bestattungswesen“ steigt, wird die Verwaltung vorschlagen, das Ergebnis der Neuberechnung dem Gebührenhaushalt auch für das Jahr 2020 zu Gute kommen zu lassen und diese zusätzliche Entlastung in der Gebührenbedarfsberechnung 2021 zu berücksichtigen.

Eine Erhöhung des Grünflächenanteiles von 17,65 % auf 18,65 % würde in der Gebührenkalkulation 2020 zu einer Senkung der Gräbernutzungsgebühren zwischen - 1,25 % bis - 1,30 % führen. Es ergäbe sich gleichzeitig eine Mehrbelastung des allgemeinen Haushaltes von ca. 14.300 € pro 1%-Erhöhung des Grünflächenanteiles.

Eine beliebige Erhöhung des öffentlichen Grünflächenanteiles scheidet nicht nur wegen des Kostendeckungsgebotes nach § 6 KAG NRW aus sondern ist auch aufgrund der Haushaltslage der Stadt haushaltswirtschaftlich nicht darstellbar. Nicht umsonst hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 08.04.2019 den Bürgermeister damit beauftragt, ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits zu erarbeiten mit dem Ziel der Herstellung des originären Haushaltsausgleiches im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt